

Vorstehende Entscheidung gilt also sicher, wenn die Gefahr der Einwilligung eine entferntere ist. Was gilt aber im Falle, daß die Gefahr der Einwilligung eine ganz naheliegende (*periculum proximum*) wäre? In diesem Falle wäre nach der Lehre des heil. Alfons und der meisten neueren Moralisten auch die Anwendung der außerordentlichen Mittel des Widerstandes geboten. Dem gegenüber erklärt Bernardi („*De recidivis et occasionariis*“, Vol. II. n. 250—253), daß kein Unterschied zu machen sei zwischen entfernter und nächster Gefahr und er sucht aus den älteren Moralisten zu beweisen, daß eine außerordentliche Widerstandsleistung niemals streng geboten sei, selbst bei sehr naheliegender Gefahr der Einwilligung; denn es sei oft leichter, eine sehr starke Versuchung zu überwinden, als solche außerordentliche Widerstandsmittel anzuwenden. Ob aber diese Ansicht Bernardis genügende Probalität habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls dürfte man diese Ansicht nicht als allgemeine Regel aufstellen.

Trient.

Prof. Dr. J. Niglutsch.

VIII. (Salbung des Täuflings bei der Nothtaufe.)

Ueber die wegen augenscheinlicher Todesgefahr außerhalb einer Kirche ertheilte Nothtaufe hält man nicht selten als allgemeine Regel fest, daß dabei, auch wenn ein Priester sie ertheilt, außer der Begießung mit Wasser und dem Sprechen der Form keine sonstigen kirchlichen Ceremonien in Anwendung kommen dürfen. Diese Ansicht stützt sich auf die folgende Rubrik des römischen Rituals im *Ordo supplendi omnia super baptizatum*: „Cum urgente mortis periculo vel alia cogente necessitate parvulus, sacris precibus ac ceremoniis praetermissis, fuerit baptizatus, ubi convaluerit vel cessaverit periculum et ad ecclesiam delatus fuerit, omnia supplentur.“ Daß aber diese Rubrik nicht in obangedeutetem Sinne aufzufassen sei und daß im Gegentheile auch bei der in einem Privathause durch einen Priester ertheilten Nothtaufe die Salbung mit Chriſam, wenn solches zur Verfügung steht, vorgenommen werden solle, erhellet zur vollen Evidenz aus der zu Ende des *Ordo baptismi parvulorum* stehenden Rubrik, welche sagt: „Si infans vel adultus aegrotus adeo graviter laboret, ut periculum immineat ne pereat antequam baptismus perficiatur, sacerdos omissis, quae baptismum praecedunt eum baptizet, ter vel etiam semel infundens aquam super caput ejus in modum crucis dicens: Ego te baptizo etc. . . . Deinde si habeat chrisma, liniat eum in vertice dicens: Deus omnipotens etc. Postea dat ei linteolum Ac demum dat ei candelam Si supervixerit, suppleantur alii ritus omissi.“

Hier ist von einer Kirche nicht die Rede und ist selbe gewiß auch gar nicht gemeint (wenigstens nicht eine Pfarrkirche), weil sonst die Worte „si habeat chrisma“ ganz überflüssig wären. Und des-

halb ist es dem Priester, wenn er von der außerhalb der Pfarrkirche zu spendenden Nothtaufe sicher weiß oder ihre Möglichkeit vermuthen kann, nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar verpflichtet, das heilige Chrisma mitzunehmen. Eine solche Vermuthung kann jedesmal als begründet angesehen werden, wenn der Priester zu einer Frau gerufen wird, die in Geburtsnöthen schwer krank darniederliegt. In solchen Fällen ist niemals die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein sehr schwächliches Kind zur Welt kommen werde, dessen Tod jede Minute eintreten kann. Hat der Priester in einem solchen Falle das Chrisma bei sich, so thut er von der eigentlichen Taufe an, alles im Ritual Vorge schriebene bis zu Ende.

Die letzten Worte der citirten Rubrik sind aber nicht ohne Rücksicht auf den Ort der Taufe zu verstehen; die Ceremonien vor der eigentlichen Taufe können nur in einer Kirche supplirt werden, wie auch die S. R. C. 23. September 1820 ausdrücklich erklärt hat.

Sollte ein Kind oder ein Erwachsener wegen Todesgefahr die Nothtaufe in einer Kirche erhalten, so stünde nichts im Wege, daß der taufende Priester, wenn der Getaufte nach Abschluß der nach der Taufe folgenden Ceremonien noch lebt, die Supplirung der Ceremonien von Anfang, bis exclusive die eigene Taufe, sogleich vornehme.

Budweis. Dr. A. Skoëdopole, Ehrendomherr u. Professor.

IX. (Gebrauch des Lichtes bei der Feier der heiligen Messe.) Der Gebrauch von Oel- und Wachslichtern zu gottesdienstlichen Zwecken ist uralt. Im A. T. findet sich derselbe wiederholt angeordnet. So sprach der Herr zu Moses: „Facies lucernas septem, et pones eas super candelabrum, ut luceant ex adverso.“ II. Mos. 25, 37; und wiederum: „Praecepit filiis Israel, ut afferant tibi oleum de arboribus olivarum purissimum, piloque contusum, ut ardeat lucerna semper. . . Et collocabunt eam Aaron et filii ejus, ut usque mane luceat coram Domino.“ Ibid. 27, 20, 21. Desgleichen bezeugen die heiligen Väter, daß schon in der Urkirche beim Gottesdienste Licht angewendet wurden. So schreibt der heilige Cyrill von Jerusalem († 386): „Hodie nitidi nitide lampades perornemus: Sic tamquam filii lucis cereos Christo vero lumini afferamus; si quidem ille lumen ad revelationem gentium mundo apparuit. Propterea tanquam lumina de lumine nive splendidius fulgeamus.“ (Homil. in occurs. Dni c. XV. Migne tom. 33. p. 1202). Dieser Gebrauch der Lichter beim Gottesdienste beruht nicht etwa bloß in dem Bedürfnisse, das Dunkel der Nachtzeit zu erhellen, während welcher in den ersten Jahrhunderten der Kirche die gottesdienstlichen Versammlungen abgehalten wurden, sondern ganz vorzüglich auf einem symbolisch mystischen Grunde. Das Licht ist wie im A. B. das Bild der Gottheit, so im N. B. das Symbol Christi, der nicht nur als Gott in unzugänglichem Lichte wohnt, und Licht